

Antragsteller/in

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Fax
E-Mail-Adresse	

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich Bürgerservice, Öffentl. Ordnung
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Fax:0208/825-5325

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 2 der 35. Bundes-
immissionsschutz -Verordnung (BImSchVO) i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

vom Fahrverbot in der Umweltzone Oberhausen – Mülheim an der Ruhr

Verlängerung

Neuantrag

für das nachfolgend genannte Fahrzeug:

Pkw / Lkw (bis 3,5 t)

Lkw / Bus (ab 3,5 t)

Amtl. Kennzeichen:	Dem Antrag ist eine Kopie des Kfz-Scheins bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I beizulegen.
-----------------------	---

Sind weitere Fahrzeuge im Fuhrpark bzw.
Haushalt vorhanden?

ja

nein

(Optional:) zusätzlich für die nachfolgende(n) Umweltzone(n) des Luftreinhalteplans

Ruhrgebiet

sowie

Düsseldorf und Wuppertal

Begründung:

Beigefügte Nachweise:

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

1. Verkehrsverbotsbefreiung für Busse (bis maximal zum 31.12.2010):

- für Busse, deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt:**
(öffentlicher Personennahverkehr, Schulfahrten, Quell- und Zielverkehr von Reisebussen, Zu- und Abfahrten zu Veranstaltungen)

Anlass/Begründung zu 1.:

Zeitpunkt/Dauer zu 1.:

2. Verkehrsverbotsbefreiung aus folgenden Gründen (Quell- und Zielverkehr) (Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)

- 2.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser, Wochenmärkte)
- 2.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (z.B. zum Erhalt und Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas- und Elektroschäden, soziale und pflegerische Hilfsdienste)
- 2.3. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen (z.B. notwendige Arztbesuche; bei Schichtdienst kein Ausweichen auf öffentlichen Verkehr möglich)
- 2.4 Fahrten, die zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen unbedingt erforderlich sind (z.B. Belieferung und Entsorgung von Baustellen, Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben, Versand von Gütern aus der Produktion einschließlich des betriebsnotwendigen Werkverkehrs, wenn Alternativen nicht verfügbar sind)
- 2.5 Fahrten aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (Durchführung von Schwertransporten, Zu- und Abfahrt von Veranstaltungen)

Anlass/Begründung zu 2.:

Zeitpunkt/Dauer zu 2.:

Beigefügte Nachweise zu 2.:

bis maximal **31.12.2009**

oder

- bei Vorliegen der nachfolgenden zusätzlichen Voraussetzungen bis maximal **31.12.2010**:
(Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)

- Die Nachrüstung des Kfz mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem ist technisch nicht möglich, weil ein entsprechendes System aktuell am Markt nicht angeboten wird oder die Nachrüstung nicht realisierbar ist
(Bescheinigung durch z.B. TÜV, DEKRA, Fachwerkstatt, Fahrzeughersteller).

oder

- Zum Austausch des Kraftfahrzeuges ist ein für die Umweltzone aktuell zugelassenes Neu- oder Gebrauchtfahrzeug verbindlich bestellt, aber noch nicht geliefert worden und die Auslieferungsverzögerung fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers.

Beigefügte Unterlagen/Nachweise:

3. Verkehrsverbotsbefreiung für Sonderfahrzeuge bis maximal 31.12.2010 (bitte Nachweise beifügen):

- Das Fahrzeug weist auf Grund seines speziellen Einsatzzwecks technische Besonderheiten auf (z. B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge)
Art der Besonderheit:

und

- es ist nachweislich dauerhaft keine Nachrüstung mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem erhältlich (Bescheinigung durch z.B. TÜV, DEKRA, Fachwerkstatt, Fahrzeughersteller)

und

- der Ersatz durch ein schadstoffärmeres Alternativfahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Beigefügte Unterlagen zu 3.:

Zeitpunkt/Dauer zu 3.:

4. Verkehrsverbotsbefreiung für Fahrten zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte

- Eigenes Transportfahrzeug eines Landwirts wird zur Direktvermarktung von Frischwaren im Markthandel genutzt

und

- es ist nachweislich dauerhaft keine Nachrüstung mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem erhältlich

und

- der Ersatz durch ein schadstoffärmeres Alternativfahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Beigefügte Unterlagen zu 4.:

Zeitpunkt/Dauer zu 4.:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweis zu den Verwaltungsgebühren:

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone sind Verwaltungsgebühren in Höhe von 10.- bis 100.- Euro zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwandes auch nach Dauer, Umfang und Bedeutung der beantragten Genehmigung.